

# WASSERLEITUNGSORDNUNG DER WASSERGENOSSENSCHAFT KUCHL



# **WASSERGENOSSENSCHAFT KUCHL**

**Markt 39 • A-5431 Kuchl**

## **WASSERLEITUNGSORDNUNG DER WASSERGENOSSENSCHAFT KUCHL**

Die Wassergenossenschaft Kuchl hat in der am 07. Mai 1992 durchgeführten Genossenschaftsversammlung gemäß § 7 Ziffer 6 und 7 der Satzungen folgende Wasserleitungsordnung beschlossen. Weiters wurden in der nachfolgenden Wasserleitungsordnung die in der Genossenschaftsversammlung am 05. Juli 2001 beschlossenen Änderungen integriert:

### **§ 1 Versorgungsgebiet**

(1) Die Wassergenossenschaft Kuchl, im folgenden Text als WG bezeichnet, liefert zu den nachstehend angeführten Bedingungen und zu den von der Genossenschaftsversammlung jeweils festgesetzten gültigen und im Anhang zur Wasserleitungsordnung angeführten Tarifen nach Maßgabe der vorhandenen Wasserversorgungsanlage und allfälliger besonderer Vereinbarungen Trink- und Nutzwasser an ihre Mitglieder im gesamten Gemeindegebiet von Kuchl.

(2) Die WG Kuchl kann eine Versorgung ablehnen, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch das übliche Ausmaß übersteigt oder durch den Anschluss der WG unverhältnismäßige Kosten entstehen würden, welche nicht vom Antragswerber getragen werden.

(3) Die Versorgung außerhalb des Versorgungsbereiches liegender Liegenschaften oder Anlagen sowie von Nichtmitgliedern kann aufgrund besonderer Vereinbarungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch kommt dem Antragswerber diesfalls jedoch nicht zu.

(4) Für jede Grundparzelle, Liegenschaft oder Anlage mit eigener Hausnummer (auch Hausnummer A, B, C usw.) wird in der Regel nur ein Anschluss hergestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss. Als Liegenschaft im Sinne der Wasserleitungsordnung gilt, unabhängig von der grundbücherlichen Bezeichnung der Liegenschaft, jede zusammenhängende Fläche, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Wird eine Liegenschaft geteilt, so ist auf Kosten der Grundeigentümer für jede Parzelle ein gesonderter Anschluss herzustellen.

(6) Die Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, jede Änderung der Eigentumsverhältnisse binnen zweier Wochen der Genossenschaft anzuzeigen und die Erwerber auf die Mitgliedschaft in der WG Kuchl und die daraus entspringenden Rechte und Pflichten hinzuweisen.

## **§ 2 Art und Umfang der Wasserversorgung**

(1) Die WG Kuchl liefert ohne zeitliche Beschränkung nach Maßgabe der vorhandenen Versorgungseinrichtungen sowie der im jeweiligen Versorgungsbereich gegebenen Druckverhältnisse Wasser in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit für den üblichen eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf ihrer Mitglieder.

(2) Hinsichtlich das übliche Ausmaß übersteigender Wasserbezugsmengen oder Verwendungszwecke sind die hierüber in einer Sondervereinbarung enthaltenen Bedingungen maßgebend und vom Wasserbezieher einzuhalten. Wesentliche Änderungen des Wasserbedarfes sind umgehend der Genossenschaft durch den Wasserbezieher bekannt zu geben und sind all-fällige Beschränkungen zu beachten.

(3) Bei Wassermangel oder Gebrechen an der Anlage kann die Wassergenossenschaft Anordnungen hinsichtlich des Verwendungszweckes treffen und die Versorgung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß einschränken. Derartige Anordnungen werden oft ortsüblich kundgemacht und an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen. Sie sind durch alle Wasserbezieher bis zur Aufhebung einzuhalten.

(4) Ist die WG Kuchl durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige nicht in ihrem Einflussbereich stehende technische oder wirtschaftliche Umstände an der Versorgung ihrer Mitglieder ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wasserlieferung bis zur Beseitigung des Hinderungsgrundes.

(5) Die WG Kuchl kann die Versorgung jederzeit für die Vornahme notwendiger Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten unterbrechen. Sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, sind die Wasserbezieher zeitgerecht vor Vornahme der Unterbrechung zu verständigen. Die Verständigung weiterer Wasserbenützer (Mieter, Pächter) hat der Anschlussinhaber selbst zu veranlassen.

(6) Für Schäden, die dem Wasserbezieher durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Druckschwankungen im Leitungsnetz entstehen, übernimmt die WG Kuchl keine Haftung.

(7) Das Wasser wird nur für den eigenen Bedarf der im Anschlussvertrag bezeichneten Grundparzelle, Liegenschaft oder Anlage mit eigener Hausnummer und für den darin angeführten Zweck geliefert. Die Überleitung des Wassers auf eine andere, demselben Wasserbezieher gehörige Liegenschaft ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Genossenschaft gestattet. Diese Genehmigung erlischt, sobald die Liegenschaften nicht mehr demselben Eigentümer gehören.

(8) Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Wasser an in fremdem Eigentum stehende Liegenschaften oder Anlagen ist ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Wassergenossenschaft verboten. Eine derartige Zustimmung kann durch die WG jederzeit widerrufen werden und wird nur befristet erteilt. Ein Anspruch auf künftige Versorgung dieser Liegenschaft oder Anlage durch die Genossenschaft wird dadurch nicht begründet und ist auch die Ersitzung eines Rechtes auf Anschlussherstellung ausgeschlossen.

### **§ 3 Teilnahme an der genossenschaftlichen Anlage**

(1) Der Antrag auf Aufnahme in die Genossenschaft und Herstellung eines Anschlusses sowie auf Änderung oder Erweiterung bestehender Anschlüsse ist bei der Genossenschaft unter Verwendung des hierfür aufliegenden Vordruckes unter Anschluss eines Lageplanes mit Einzeichnung der zu versorgenden Liegenschaft und des anzuschließenden Objektes und Anführung aller für die Versorgung wichtigen Umstände vom grundbücherlichen Eigentümer der zu versorgenden Liegenschaft einzubringen.

(2) Der Anschlusswerber hat durch seine Unterschrift die Anerkennung der Satzungen der Wassergenossenschaft Kuchl sowie der Wasserleitungsordnung und die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen zu bestätigen. Ausfertigung der Satzungen sowie der Wasserleitungsordnung werden dem Anschlusswerber auf sein Verlangen gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.

(3) Der Antragsteller erklärt sich durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular damit einverstanden, dass der WG Kuchl zum Zwecke der Festsetzung der Anschlussgebühr von der Gemeinde Kuchl die für den Ortskanalanschluss maßgebliche Punktbewertung bekanntgegeben wird und erteilt der Gemeinde Kuchl die ausdrückliche Genehmigung zur Bekanntgabe dieser Daten an die Genossenschaft.

(4) Über die Aufnahme von innerhalb des Versorgungsbereiches liegenden Liegenschaften entscheidet der Ausschuss, welcher auch die Höhe der vom Anschlusswerber zu leistenden Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen der Genossenschaft sowie der allenfalls zu leistenden besonderen Herstellungskostenbeiträge festsetzt.

(5) Für jede(s) zu versorgende Grundparzelle, Objekt oder Anlage mit eigener Hausnummer wird ein eigener Anschluss hergestellt. Befinden sich auf einer Liegenschaft mehrere zu versorgende Objekte, so ist für jedes Objekt ein gesonderter Antrag einzubringen und die Anschlussgebühr zu entrichten. Über Sondervereinbarungen entscheidet der Ausschuss.

(6) Der Anschlusswerber hat der WG bekannt zu geben, ob für die zu versorgende Liegenschaft bereits eine anderweitige Wasserversorgung (Brunnen, Quellen, andere Wassergenossenschaft) besteht und ob diese aufgelassen bzw. beibehalten werden soll. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Herstellung des Anschlusses von der gänzlichen Auflassung oder Beschränkung der vorhandenen Wasserversorgung auf bestimmte Zwecke abhängig zu machen. Derartige Anordnungen der WG sind genauestens zu beachten. Gleiches gilt hinsichtlich geplanter Neuherstellungen.

(7) Die Herstellung von Zusammenschlüssen mit anderen Wasserversorgungen ist verboten und es haftet der Anschlussinhaber für alle der durch Missachtung dieses Verbotes der WG entstehenden Schäden. Bei Feststellung unzulässiger Zusammenschlüsse ist die WG überdies berechtigt, die Wasserlieferung unverzüglich einzustellen.

#### **§ 4 Anschlussleitung**

(1) Die Anschlussleitung wird von der Genossenschaft auf Kosten des Antragstellers errichtet. Sie beginnt bei der Abzweigung vom Haupt- oder Nebenstrang des Versorgungsnetzes und endet beim Absperrventil nach dem Wasserzähler.

(2) Sind mehrere Haupt- oder Nebenstränge vorhanden, entscheidet die Genossenschaft, von welchem Strang aus die Anschlussleitung hergestellt wird. Allfällige Wünsche des Anschlusswerbers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Trassenführung steht dem Anschlusswerber jedoch nicht zu.

(3) Die Hauszuleitung wird nach Möglichkeit auf eigenem Grund des Anschlusswerbers verlegt. Ist die Verlegung der Leitung auf fremden Grund erforderlich, hat der Anschlusswerber das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer zu erwirken und die Zustimmung zur Vornahme der Arbeiten der WG nachzuweisen. Allenfalls mit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke verbundene Kosten sowie zu leistende Vergütungen hat der Anschlusswerber zu tragen.

(4) Der Anschlusswerber muss die Verlegung von Haupt- und Nebenleitungen sowie von Anschlussleitungen anderer Anschlusswerber auf seiner Liegenschaft gestatten, sofern ihm dadurch nicht ein

wesentlicher Nachteil in der Nutzbarkeit seiner Liegenschaft entsteht. Ist die Verlegung von Haupt- und Nebensträngen zur Sicherstellung seiner eigenen Versorgung erforderlich, hat die Gestattung unentgeltlich zu erfolgen. Die Wünsche des betroffenen Liegenschaftseigentümers sind hierbei weitestgehend entsprechend den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Genossenschaft zu berücksichtigen. Über hieraus entstehende Streitfälle zwischen der Genossenschaft sowie ihren Mitgliedern entscheidet der Streitschlichtungsausschuss.

(5) Bei Hausanschlussleitungen ab einer Länge über 50 Meter kann die WG an der Grundstücksgrenze oder an einer anderen geeigneten Stelle einen Wasserzählerschacht auf Kosten des Antragswerbers errichten. Diesfalls endet die Hauszuleitung bei diesem Wasserzählerschacht.

(6) Die Dimension der Hauszuleitung sowie das zu verwendende Material und der Standort des Wasserzählers wird von der WG nach Maßgabe der technischen Erfordernisse sowie der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen bestimmt.

(7) Die Hauszuleitung darf nicht überbaut werden. Ebenso dürfen auf der Leitungstrasse sowie beiderseits im Abstand von 1,5 Metern keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Jede Veränderung an der Hauszuleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der WG und kann diese bei Baumaßnahmen oder Grabungsarbeiten im Leitungsbereich auf Kosten des hierfür Verantwortlichen eine Aufsicht, deren Weisungen unbedingt zu befolgen sind, beistellen. Wird die Zustimmung der WG vor Ausführung von Maßnahmen im Bereich genossenschaftlicher Leitungen nicht zuvor eingeholt oder den Anordnungen der Genossenschaft zuwidergehandelt, haftet der für die Maßnahmen Verantwortliche der Genossenschaft für alle hierdurch entstehenden Schäden.

(8) Der Wasserbezieher hat der WG die Kosten von Änderungen an der Hausanschlussleitung, die durch eine Änderung der Verbrauchsanlage erforderlich werden, zu erstatten. Die Verlegungsarbeiten werden vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen durch die Genossenschaft auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

(9) Die Hauszuleitung darf nicht als elektrische Erdung benutzt werden.

(10) Schäden an der Hauszuleitung bis einschließlich dem Wasserzähler sind unverzüglich der Genossenschaft zu melden. Der Schaden wird von der Genossenschaft auf Kosten des Wasserbeziehers behoben. Schäden an Hauszuleitungen, die nicht durch den Anschlussinhaber verursacht wurden, werden von der Genossenschaft kostenlos repariert. Die Kosten für die zur Reparatur oder Neuerrichtung erforderlichen Grabungs- und Bauarbeiten auf dem eigenen Grundstück hat jedoch der Liegenschaftseigentümer zu tragen. Allfällige Regressansprüche gegen den Verursacher des Schadens werden hierdurch nicht berührt.

(11) Von Abwasserkanälen, Strom-, Gas- oder Fernmeldeleitungen und dergleichen ist ein seitlicher Abstand von mindestens 50 Zentimetern einzuhalten. Abwasserkanäle dürfen nicht durchquert werden und sind in der Regel zu überqueren. Ist dies nicht möglich, hat die Unterquerung in Schutzrohren entsprechend den in den Normen festgesetzten Grundsätzen zu erfolgen. Auf Anordnung der WG ist die Hauszuleitung in Schutzrohren zu verlegen. Die Kosten hierfür hat der Wasserbezieher zu tragen.

(12) Der Wasserbezieher hat die Verpflichtung, die auf seinem Grundstück verlegte Hausanschlussleitung vor jedweder Beschädigung und insbesondere vor Frost zu schützen und die Trasse leicht zugänglich zu halten.

(13) Instandsetzungsarbeiten an Hauszuleitungen sowie an den auf der versorgten Liegenschaft verlegten Haupt- und Nebenleitungen dürfen nur von der WG ausgeführt werden und bedürfen nicht der Zustimmung des Liegenschaftseigentümers. Dieser ist jedoch, außer bei unaufschiebbaren Instandsetzungsmaßnahmen, rechtzeitig zuvor zu verständigen und sind Schäden am Grundstück sowie am Bewuchs weitestgehend zu vermeiden.

(14) Jede Hausanschlussleitung ist mit einer Absperrvorrichtung zu versehen, welche dauernd zugänglich zu halten ist. Die Absperrvorrichtung darf nur von den Organen der Genossenschaft betätigt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Absperrung jedoch auch durch den Abnehmer unter unverzüglicher Verständigung der WG erfolgen.

(15) Jeder Wasserbezieher hat die Anbringung von Hinweisschildern für Absperrungen, Hydranten und dergleichen auf seinen Anlagen, Zäunen und Objekten unentgeltlich zu gestatten. Jedwede Veränderung ist der WG unverzüglich bekannt zu geben.

(16) Jeder Wasserbezieher hat die Lage seiner Hausanschlussleitung sowie des Absperrschiebers zu kennen und die Straßenkappe auf Gehsteig- bzw. Straßenoberkante zu halten.

## **§ 5 Wasserzähler**

(1) Zur Messung des Wasserverbrauches wird von der WG Kuchl für jeden Anschluss ein geeichter Wasserzähler auf Rechnung des Abnehmers eingebaut. Der Wasserzähler ist in einem hierfür geeigneten frostsicheren und dauernd zugänglichen Raum oder Schacht mit Bodenablauf an der von der WG festgesetzten Stelle einzubauen und muss den Organen der WG dauernd der ungehinderte Zutritt möglich sein. Er darf weder verstellt noch verbaut oder überschüttet werden und ist so zu installieren, dass er jederzeit abgelesen und

ausgewechselt werden kann und vor Beschädigungen geschützt ist. Für durch im Wasserzählerbereich austretendes Wasser hervorgerufene Schäden haftet die WG nicht.

(2) Ist der ungehinderte Zutritt zur Ablesung oder zur Auswechslung nicht möglich, wird der Wasserverbrauch bis zur Beseitigung des Hindernisses durch Schätzung unter Zugrundelegung des letzten abgelesenen Verbrauches festgesetzt.

(3) Der Wasserzähler muss entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen des Eichgesetzes geeicht und verplombt sein und wird in Abständen von längstens fünf Jahren ausgewechselt. Die Plombe darf nur von hierzu beauftragten Organen der Genossenschaft geöffnet werden. Beschädigungen der Plombe sind ohne Verzug der WG zu melden. Ist der Wasserzähler defekt oder die Plombe beschädigt, wird der Wasserverbrauch für den Zeitraum ab der zuletzt festgestellten einwandfreien Beschaffenheit des Wasserzählers geschätzt. Ist der Schaden am Wasserzähler durch den Abnehmer zu verantworten, hat dieser die Kosten der Instandsetzung zu tragen.

(4) Ein Gebrechen an dem Wasserzähler nachgeschalteten Einrichtungen befreit den Abnehmer nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Wasserzinses in der registrierten Höhe. Die vom Wasserzähler angezeigte Menge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht oder aus nach dem Wasserzähler aufgetretenen Undichtheiten oder Rohrgebrechen ungenützt ausgeflossen ist, als von der WG geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

(5) Für die Bereitstellung, Eichung und Instandhaltung des Wasserzählers hat der Abnehmer eine Wasserzählmieste in der im Tarif jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten. Anzahl, Art und Größe der Wasserzähler wird von der WG festgesetzt und verbleiben diese im Eigentum der Genossenschaft.

(6) Der Wasserabnehmer kann auf eigene Gefahr und Kosten nach dem von der Genossenschaft errichteten Hauptwasserzähler weitere Wasserzähler einbauen (Subzähler). Deren Einbau, Instandhaltung und Ablesung obliegt ihm selbst. Die Subzählerstände bilden jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der WG und ist hierfür der am Hauptzähler registrierte Wert ausschlaggebend.

(7) Die Entfernung von Frostschutzeinrichtungen sowie das Öffnen zugefrorener Schächte und das Entfernen von Schmutz vor jeder Ablesung oder Auswechslung des Zählers obliegt dem Wasserbezieher.

(8) Der Abnehmer kann bei der Genossenschaft bei begründetem Zweifel an der Funktionsfähigkeit des Zählers dessen Auswechslung



und Überprüfung verlangen. Falls die bei der Überprüfung festgestellte Abweichung die gemäß Eichgesetz zulässige Fehlergrenze überschreitet, hat die Kosten der Auswechslung und Überprüfung die WG zu tragen und ist der Wasserzins entsprechend der festgestellten Abweichung vom festgestellten oder vermuteten Eintrittszeitpunkt der Abweichung an, längstens jedoch ab dem Zeitpunkt der letzten Ablesung neu festzusetzen.

(9) Wasser darf für Verbrauchszwecke erst nach dem Wasserzähler entnommen werden. Wird Wasser unter Umgehung des Wasserzählers entnommen, so ist die WG neben der Erstattung einer Strafanzeige berechtigt, die Wasserlieferung unverzüglich einzustellen und für den unbefugten Wasserbezug einen Wasserzins in Höhe des geschätzten Verbrauches, mindestens jedoch in Höhe des letzten Jahreswasserverbrauches in Rechnung zu stellen.

(10) Der Einbau von Wasseraufbereitungs- oder Behandlungsanlagen bedarf unbeschadet allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen der vorherigen Zustimmung der WG. Sie müssen so hergestellt werden, dass ein Rückströmen des behandelten Wassers in das Versorgungsnetz sicher und dauernd verhindert wird. Als Rückflusssperren dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die das Prüfzeichen der ÖVGW tragen.

(11) Die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung von Verbrauchseinrichtungen nach dem Wasserzähler obliegt dem Wasserbezieher. Verbrauchsanlagen sind entsprechend den diesbezüglichen Richtlinien (ÖNORM) herzustellen und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme besonderer Verbrauchsanlagen kann die WG die Vorlage einer von einem hierzu befugten Unternehmen ausgestellten Bestätigung über die sach- und fachgerechte Ausführung verlangen. Besondere Anlagen oder Anlagen mit einem das übliche Ausmaß überschreitenden Wasserverbrauch (hydraulische Waschanlagen, Klimaanlage, Drucksteigerungsanlagen, gewerbliche Kesselanlagen, Schwimmbäder und dergleichen) dürfen erst nach Erteilung der Zustimmung durch die WG und unter Beachtung der von dieser festzusetzenden Bedingungen an die Wasserversorgung angeschlossen werden. Für Schäden an Verbrauchseinrichtungen, die durch Schwankungen des Wasserdruckes, der Wasserbeschaffenheit oder der Wassermenge hervorgerufen werden, übernimmt die WG keine Haftung. Die WG ist zur federzeitigen fachmännischen Überprüfung der angeschlossenen Verbrauchsanlagen berechtigt und hat der Abnehmer für die Genossenschaft schädliche Mängel an Verbrauchsanlagen innerhalb der hierfür eingeräumten Frist auf seine Kosten zu beheben. Wird dem Auftrag zur Mängelbehebung nicht in der eingeräumten Frist nachgekommen oder liegt Gefahr im Verzug vor, kann die WG die Versorgung einschränken oder einstellen.

(12) Die WG ist berechtigt, hinsichtlich der Befüllung von

Schwimmbädern und ähnlichen Anlagen zeitliche Beschränkungen anzuordnen oder den Wasserverbrauch für diese Zwecke bei Wasserknappheit zu untersagen. Bei Nichteinhaltung dieser Anordnungen ist die WG zur Verrechnung des doppelten Wasserzinses für die entnommene Menge berechtigt.

(13) Aus Hydranten darf Wasser ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Genossenschaft nur für Feuerlöschzwecke entnommen werden. Auf Antrag kann die WG die Wasserentnahme aus Hydranten für andere Zwecke gegen Verrechnung des Wasserzinses sowie allfälliger Kosten für die Zurverfügungstellung eines Wasserzählers vorübergehend gestatten. Die hierbei festgesetzten Bedingungen der WG sind vom Entnehmer genauest einzuhalten und haftet dieser für alle durch die Nichtbeachtung hervorgerufenen Schäden.

(14) Bauwasseranschlüsse, Gartenanschlüsse und sonstige Provisorien werden von der WG auf Antrag gegen Verrechnung der anfallenden Kosten hergestellt. Ob die Verrechnung über einen Wasserzähler oder gegen eine Pauschale erfolgt, entscheidet der Ausschuss.

## **§ 6 Verrechnung und Bezahlung**

(1) Die Wasserbezieher sind verpflichtet, den Wasserzins, die Wasserzählergebühr und die Anschlussgebühr sowie die sonstigen von der Genossenschaft für die Herstellung und Instandhaltung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten in der von der WG festgesetzten Höhe innerhalb von zwei Wochen nach Vorschreibung spesen- und abzugsfrei auf das Konto der Genossenschaft zur Einzahlung zu bringen.

(2) Die Ablesung der Wasserzähler sowie Vorschreibung des Wasserzinses erfolgt halbjährlich. Die Genossenschaft ist berechtigt, einen Pumpzuschlag in Höhe der anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Bei mehreren über eine Pumpanlage versorgten Wasserbeziehern ist der Pumpzuschlag entsprechend dem Wasserverbrauch aufzuteilen.

(3) Bei Großabnehmern kann die WG auch die monatliche Ablesung und Abrechnung des Wasserzinses vorschreiben.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Zahlungsvorschreibung sind binnen zwei Wochen bei der Genossenschaft schriftlich einzubringen und mit einer kurzen Begründung zu versehen. Die Erhebung von Einwendungen befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur zeitgerechten Zahlung in der vorgeschriebenen Höhe.

(5) Unterbleibt die fristgerechte Zahlung, so ist die WG zur Einhebung von Mahnspesen und Verzugszinsen in Höhe der Bankspesen berechtigt.

Kommt der Verpflichtete trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist die Genossenschaft zur Ausstellung eines Rückstandsausweises und zwangsweisen Eintreibung der Forderung samt Kosten und Verzugszinsen berechtigt. Weiters ist die WG berechtigt, bis zur Begleichung aller offenen Forderungen die Wasserlieferung einzustellen oder auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu drosseln und kann bei wiederholter Säumigkeit auch der Ausschluss des Mitgliedes bei der Wasserrechtsbehörde beantragt werden.

(6) Die Aufrechnung von Gegenforderungen an die Genossenschaft ist unzulässig.

(7) Steht die versorgte Liegenschaft oder Anlage im Miteigentum mehrerer Personen, so haftet jeder als Gesamtschuldner für die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Verbindlichkeiten.

(8) Wird eine Liegenschaft veräußert, haftet der Erwerber ungeachtet allfälliger Regressansprüche gegenüber dem Veräußerer für alle mit dem Anschluss der Liegenschaft sowie deren Mitgliedschaft in der WG verbundenen Forderungen der Genossenschaft.

(9) Außer bei Miteigentum von Ehegatten sind mehrere Eigentümer einer versorgten Liegenschaft entsprechend den diesbezüglichen Satzungsbestimmungen verpflichtet, auf Aufforderung der WG einen gemeinsamen Vertreter zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit der Genossenschaft namhaft zu machen. Dieser ist gegenüber der Genossenschaft für die Erfüllung aller Obliegenheiten verantwortlich und hat die anfallenden Kosten auf alle Miteigentümer aufzuteilen und der WG gesamt zu überweisen. Hierzu kann auch ein Mieter oder Pächter oder ein Hausverwaltungsunternehmen ermächtigt werden.

(10) Bei festgestellten Defekten des Wasserzählers oder Beschädigungen der Plombe sowie bei unbefugter Wasserentnahme unter Umgehung des Wasserzählers ist die WG nach Maßgabe der hierüber in der Wasserordnung enthaltenen Bestimmungen zur Einschätzung des Verbrauches sowie zur Verrechnung von Pauschalsätzen berechtigt.

(11) Den Organen der Genossenschaft bzw. deren Beauftragten ist zum Zwecke der Kontrolle der genossenschaftlichen Einrichtungen sowie zur Ablesung des Wasserzählers in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr der ungehinderte Zugang zu den Versorgungseinrichtungen zu gestatten und sind dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.

(12) Vor Errichtung der Hausanschlussleitung oder des Bauwasseranschlusses ist eine Vorauszahlung in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.

(13) Die WG ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe des höchsten halbjährlichen Rechnungsbetrages der letzten zwei Jahre vorzuschreiben. Ebenso kann die Entrichtung monatlicher Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.

## **§ 7 Unterbrechung und Beendigung der Wasserlieferung**

(1) Der Wasserbezieher kann bei der WG schriftlich die dauernde oder vorübergehende Einstellung der Wasserlieferung beantragen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserbezieher zu tragen.

(2) Bei Beendigung des Wasserbezuges wird die Hausanschlussleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers durch die Genossenschaft stillgelegt und werden nicht mehr erforderliche besondere Versorgungseinrichtungen, sofern diese nicht von der WG weiter benötigt werden, entfernt.

(3) Dem bisher versorgten Liegenschaftseigentümer kommt kein Anspruch auf Rückzahlung der anlässlich der Herstellung des Hausanschlusses entrichteten Anschlussgebühr oder eines für auch zu seiner Versorgung entrichteten Anteiles an den besonderen Herstellungskosten zu. Anlässlich der Anschlussherstellung errichtete besondere Einrichtungen, die nicht zur Gänze durch den Anschlusswerber finanziert wurden, sind der WG auf deren Verlangen zu überlassen. Hinsichtlich des Ausscheidens aus der WG gelten die in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen.

(4) Die dauernde Einstellung des Wasserbezuges befreit den Anschlussinhaber nicht von der Leistung der bis zur Einstellung anfallenden Gebühren. Bei vorübergehender Einstellung ist die Gebühr für den Wasserzähler bis zur Wiederaufnahme des Wasserbezuges oder der dauernden Einstellung zu entrichten.

(5) Die WG ist berechtigt, bei Wassermangel, Anlagengebrechen, Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage sowie qualitativer Beeinträchtigung des Wassers die Wasserlieferung zu unterbrechen oder einzuschränken. Den Wasserbeziehern steht in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadenersatz oder Herstellung einer Notwasserversorgung zu. Die Unterbrechung ist auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu beschränken und bei vorhersehbaren Unterbrechungen den Wasserbeziehern ortsüblich zuvor bekannt zu geben. Auf die wirtschaftlichen Erfordernisse der Abnehmer ist hierbei weitestmöglich Rücksicht zu nehmen.

(6) Die WG ist berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen oder zu beschränken, wenn der Wasserbezieher entgegen den Bestimmungen der Satzungen oder der Wasserleitungsordnung Wasser bezieht oder verwendet, den Weisungen der Genossenschaft trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, trotz Mahnung seinen

Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt oder Handlungen setzt bzw. unterlässt, durch die der Genossenschaft ein Schaden zugefügt wird. Hinsichtlich des Ausschlusses gelten die in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen.

(7) Die Wiederaufnahme eines vorübergehend eingestellten Wasserbezuges ist bei der WG zu beantragen. Sie wird erst nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes sowie gänzlicher Bezahlung aller offenen Forderungen durch die WG auf Kosten des Anschlussinhabers bewilligt. Bei dauernd stillgelegtem Anschluss ist die Anschlussgebühr, wenn die Unterbrechung mehr als 5 Jahre gedauert hat, erneut zu entrichten.

(8) Wird eine durch die Genossenschaft versorgte Liegenschaft oder Anlage veräußert, bleibt der Anschluss aufrecht und tritt der Erwerber in die aus dem Versorgungsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten des Vorbesitzers ein und übernimmt den bestehenden Anschluss im bisherigen Umfang. Die Anschlussgebühr ist diesfalls nicht erneut zu entrichten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Die gegenständliche Wasserleitungsordnung wurde in den am 07. Mai 1992 und am 05. Juli 2001 abgehaltenen Genossenschaftsversammlungen beschlossen und tritt per 07. Mai 1992 bzw. in abgeänderter Form mit 05. Juli 2001 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung gelten ab diesem Zeitpunkt für alle bestehenden oder zu errichtenden Anschlüsse.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die bisherige Wasserleitungsordnung außer Kraft.

(4) Ausfertigungen der Wasserleitungsordnung sind den Wasserbeziehern auf deren Verlangen gegen Kostenersatz auszufolgen.

(5) Der Tarif bildet einen Anhang zur Wasserleitungsordnung und ist in der jeweils geltenden Fassung auf alle Anschlüsse anzuwenden.

(6) Von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen können vom Ausschuss auf Antrag getroffen werden, wenn hierdurch keine schädlichen Auswirkungen auf die Genossenschaft zu erwarten sind und die Grundsätze der Wasserleitungsordnung eingehalten werden.

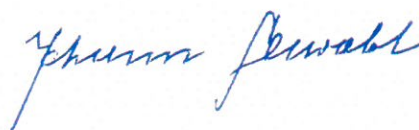
**Beschlossen in den Genossenschaftsversammlungen der Wassergenossenschaft Kuchi am 07. Mai 1992 und am 05. Juli 2001.**

**Der Obmannstellvertreter:**



**Johann Grubholz**

**Der Obmann:**



**Johann Seiwald**